

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung Ungarns über die Verbindung der österreichischen S 7 Fürstenfelder Schnellstraße und der ungarischen Schnellstraße M 80 an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) errichtet derzeit die S 7 Fürstenfelder Schnellstraße mit Streckenverlauf vom Knoten bei Riegersdorf (A 2) über Fürstenfeld bis zur Staatsgrenze bei Heiligenkreuz gemäß Verzeichnis 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, idGF. Die Strecke gehört gemäß Anhang I Nr. 6.4 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, ABl. Nr. L 348 vom 20.12.2013 S. 1, idF der Delegierten Verordnung (EU) 2017/849, ABl. Nr. L1 128 vom 19.05.2017 S. 1, zum TEN-V-Gesamtnetz und ist als Ausbauprojekt dargestellt.

Die rund 28,4 Kilometer lange S 7 Fürstenfelder Schnellstraße umfährt die Ortschaften Großwilfersdorf, Fürstenfeld, Rudersdorf, Dobersdorf, Eltendorf und Heiligenkreuz. Die künftige Verlagerung des Durchzugsverkehrs auf die neue Schnellstraße soll die Ortskerne entlasten und damit die Verkehrssicherheit und Lebensqualität für die anrainende Bevölkerung wesentlich verbessern. Zudem soll mit der Realisierung der Schnellstraße ein Impuls für die Wirtschaft in der Region gesetzt werden.

Der 14,8 km lange Westabschnitt der S 7 (Riegersdorf – Dobersdorf) wurde am 23. März 2024 für den Verkehr freigegeben. Die Verkehrsfreigabe des 13,6 km langen Ostabschnitts (Dobersdorf – Heiligenkreuz) ist für Mitte 2025 geplant. Bei der Staatsgrenze bei Heiligenkreuz soll die S 7 an die ungarische Schnellstraße M 80 angeschlossen werden, die bereits bis knapp vor die Staatsgrenze fertiggestellt wurde. Die M 80 endet derzeit mit einem Böschungskegel unmittelbar an der Staatsgrenze. Dieser Böschungskegel soll im

Zuge der Bauarbeiten im Rahmen des Bauprojekts der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße von österreichischer Seite verfüllt und somit der Lückenschluss vollzogen werden. Dafür sind seitens der ASFINAG Bauarbeiten im Bereich von maximal 20 m außerhalb des österreichischen Staatsgebiets – auf dem Staatsgebiet Ungarns – erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, ein Abkommen zu schließen, um den Grenzübergangspunkt einvernehmlich festzulegen und die Rechtsgrundlage für die erforderlichen Bauarbeiten der ASFINAG auf ungarischem Staatsgebiet zu schaffen.

Gegenstand des Abkommens ist die Verbindung der S 7 und der M 80 zwischen Heiligenkreuz im Lafnitztal und Szentgotthárd (Art. 1), wobei die Verknüpfung – auf Basis einer wechselseitig koordinierten Projektdokumentation – zwischen den Grenzsteinen C 98/4 und C 98/5 erfolgen soll (Art. 2), ohne den Verlauf der Staatsgrenze zu ändern (Art.3). Die Republik Österreich wird von Ungarn ermächtigt, die fehlende Verbindung zwischen der S 7 und der M 80 auf einer Länge von maximal 20 m auf ungarischem Staatsgebiet durch die ASFINAG errichten zu lassen und erteilt dafür alle erforderlichen Genehmigungen. Anschließend wird dieser Abschnitt der ungarischen Vertragspartei übergeben. Die ASFINAG trägt alle Kosten, die für den Bau der S 7 anfallen, während Ungarn die für den Bau der M 80 anfallenden Kosten trägt (Art. 4). Zudem legt das Abkommen die für seine Durchführung zuständigen Stellen fest, wobei die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abkommens von einer bei Bedarf einzuberufenden Arbeitsgruppe koordiniert werden sollen (Art. 5). Etwaige Streitigkeiten sollen gütlich im Wege diplomatischer Verhandlungen beigelegt werden (Art. 6), wobei das auf unbestimmte Zeit geschlossene Abkommen schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden kann (Art. 7).

Das Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, seine gesetzliche Grundlage ist das Verzeichnis 2 iVm § 4 Abs. 1 des BundesstraÙengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, idgF.

Das Abkommen tritt gemäß seines Art. 7 Abs. 2 am dreißigsten Tag ab dem Tag der Zustellung der späteren Note, mit der die Genehmigung des Abkommens im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, in Kraft. Es soll aber

gemäß Art. 7 Abs. 3 bereits ab dem Tag, an dem die ungarische Vertragspartei mit Note der österreichischen Vertragspartei den Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens zur vorläufigen Anwendung dieses Abkommens notifiziert, vorläufig angewandt werden.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und ungarischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung Ungarns über die Verbindung der österreichischen S 7 Fürstenfelder Schnellstraße und der ungarischen Schnellstraße M 80 an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze genehmigen,
- mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens ermächtigen und
- mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Abkommens ermächtigen.

28. Juni 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister